

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 11.12.2020

Anfrage Nr.: 0115/2020/FZ
Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz
Anfragedatum: 30.11.2020

Betreff:

Quarantänebescheide in Heidelberg

Schriftliche Frage:

Den Medien entnehme ich, dass manche Gesundheitsämter sehr aggressive Formulierungen verwenden, wenn sie Bürger in Quarantäne schicken.

Wie sehen Quarantänebescheide in Heidelberg aus?

Antwort:

Stellungnahme des Gesundheitsamtes Rhein-Neckar-Kreis:

Die Quarantäne-Bescheide des Landratsamtes lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.“

„Sollten Sie den Ihre Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hin, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig, einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz oder 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.“

Derzeit befindet sich der Quarantäne-Bescheid in der Überarbeitung durch das Landratsamt.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0115/2020/FZ

00316318.doc

.

